nicht gesetzlich ausgesprochen ist — eine Reihe von Spezialgesetzen: Provinzialgesetze für die ländliche Fortbildungsschule, das Berggesetz usw. ersetzen diesen Mangel zum Teil —, auf Grund der Reichsgewerbeordnung eine ziemlich gut entwickelte städtische und in einzelnen Provinzen (Hessen-Nassau, Hannover) auch gute Anfänge für die ländliche Fortbildungsschule erlangt.

Die zumeist nur zwei- bis dreijährige Schulpflicht ist unzureichend. Die durch die Reichsgewerbeordnung gestattete vierjährige sollte bei Knaben nicht unterschritten werden — abgesehen von der darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Teilnahme an den Leibesübungen. Für Mädchen ist eine dreijährige Schulpflicht notwendig.

Die Fortbildungsschule entwickelt sich auch in denjenigen Staaten, in denen sie herkömmlich mit der Volksschule verbunden ist, immer mehr zu einer eigenen Schulgattung, deren Stärke in der Erfassung des praktischen Lebens, der wirtschaftlichen Arbeit, liegt. Von der täglichen Arbeit und mit ihr die Schüler höher hinaufzuführen, auch über den Werktag hinaus, ist ihre große Aufgabe, von deren rechter Lösung es abhängt, ob alles das, was die Volksschule erreicht hat, erhalten bleibt oder im Staube des Alltags verloren geht.

Die Fortbildungsschule sollte auch in bezug auf Berechtigungen mit den Mittel- und Oberschulen gleich behandelt werden. Hervorragende Leistungen in ihr sollten entsprechend, z. B. durch Zuerkennung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, anerkannt werden.

III. Lehrerverhältnisse.

1. Lehrerbildung.

Von einer Wiedergabe der Bestimmungen über die Lehrerbildung kann hier abgesehen werden. Präparandenanstalt und Seminar, zusammen in fünf bis sechs Jahren zu absolvieren, sind die Vorbildungsanstalten der Volksschullehrer in allen deutschen Staaten —

Ewiger Bund